

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung
und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1988
(Jahresrechnung 1988)

Punkt der 625. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 1990

A.

1. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und
Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1988
(Jahresrechnung 1988) aufgrund der Bemerkungen des
Bundesrechnungshofes Entlastung gemäß Artikel 114
des Grundgesetzes und § 114 der Bundeshaushaltsordnung
zu erteilen.

- 2 -
Ausgeliefert am 04. DEZ. 1990

B.

2. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner,
die nachstehende EntschlieÙung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich eine Rechtsverordnung zu § 93 a AO (Mitteilungsverordnung) vorzulegen, die Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten verpflichtet, zum Zwecke der Sicherung der Besteuerung bei Zahlungen den Zahlungsempfänger, den Rechtsgrund, den Betrag und den Zeitpunkt der Zahlung der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen.
§ 93 a AO ist entsprechend zu ändern.

Begründung:

Kontrollmitteilungen anderer Behörden an die Finanzämter wurden bisher aufgrund von Verwaltungserlassen gefertigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Datenschutz bedarf die regelmäßige Weitergabe personenbezogener Daten jedoch einer eindeutigen Rechtsgrundlage. Durch das Steuerbereinigungsgesetz von 1986 ist in die AO der § 93 a eingefügt worden. Nach dieser Bestimmung kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung der Besteuerung bei Zahlungen von Behörden und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten diese verpflichten, Zahlungsempfänger, Rechtsgrund, Betrag und Zeitpunkt der Zahlungen der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen.

Zur Vermeidung von Steuermindereinnahmen ist eine solche Kontrollmitteilungsverordnung im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung erforderlich (vgl. Nr. 43 der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes, Drs. 601/90).